



Merkblatt über den Kinderzuschlag zum Witwen- oder Witwergeld nach § 59 Niedersächsisches Beamtenversorgungsgesetz (NBeamtVG)

Wenn Sie Witwengeld beziehen und ein Kind erzogen haben, können Sie seit dem 1.1.2002 unter bestimmten Voraussetzungen einen Kinderzuschlag zum Witwengeld erhalten. Für die Bezieher von Witwergeld gelten dieses sowie die folgenden Ausführungen entsprechend.

1. Voraussetzungen für die Gewährung des Kinderzuschlags

Durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 wurde das Niveau der Witwenversorgung abgesenkt. Das Witwengeld beträgt jetzt 55 % statt bisher 60 % des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre. Der Kinderzuschlag dient zur Abmilderung der Niveauabsenkung. Deshalb wird er nicht gewährt, wenn Sie ausnahmsweise weiterhin 60 % des Ruhegehalts als Witwengeld erhalten. Ein solcher Ausnahmefall liegt dann vor, wenn

- Sie eine Mindestversorgung für Witwen/Witwer oder ein Unfallwitwengeld erhalten oder
- Ihre Ehe vor dem 31.12.2001 geschlossen wurde und Sie oder Ihr Ehegatte am 01.01.2002 das 40. Lebensjahr bereits vollendet hatten.

Den Zuschlag können Sie nur erhalten, wenn Sie Kinder in deren ersten drei Lebensjahren erzogen haben und Ihnen die Kindererziehungszeit auch zuzuordnen ist. Soweit Ihnen keine Erziehungszeit zuzuordnen ist, weil z. B. bei gemeinsamer Erziehung die Erziehungszeit dem anderen Elternteil zugeordnet wurde, steht Ihnen ein Kinderzuschlag zum Witwengeld nicht zu. Wurde das Kind nicht während der gesamten ersten drei Lebensjahre von Ihnen erzogen, wird der Zuschlag anteilig gewährt.

Der Kinderzuschlag zum Witwengeld wird von Amts wegen festgesetzt. Sie müssen also keinen förmlichen Antrag stellen, um ihn zu erhalten.

2. Berechnung des Kinderzuschlags

Die Höhe des Kinderzuschlags zum Witwengeld ergibt sich aus Absatz 3 der Anlage zum NBeamtVG zu den §§ 58 bis 61. Danach beträgt der Zuschlag (Stand 01.03.2021)

- für die ersten 36 Monate der Kindererziehung 1,94 € je Monat,
- für jeden weiteren Monat 0,96 €.

Der Faktor wird mit jeder allgemeinen Besoldungserhöhung angepasst. Mit jeder Anpassung ist auch der Kinderzuschlag zum Witwengeld neu zu berechnen.

3. Was außerdem noch wichtig ist

Der Kinderzuschlag gehört zum Witwengeld und ist kein eigenständiger Versorgungsbezug. Damit unterliegt er auch den Anrechnungs-, Ruhens- und Kürzungsvorschriften des NBeamtVG. Der Zuschlag zum Witwengeld ist steuerfrei, wenn das Kind vor dem 1. Januar 2015 geboren ist.

Mit freundlichen Grüßen

**Niedersächsisches Landesamt
für Bezüge und Versorgung**

www.nlbv.niedersachsen.de